



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Stadt Gützkow, Ortsteil Dargezin eine Teilfläche der Straße gelegen auf dem Flurstück 127, der Flur 2, der Gemarkung Dargezin teileingezogen. Die Länge der teileinzuziehenden Fläche beträgt ca. 195,00 m und besitzt eine Fläche von ca. 1300,00 m². Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße wird auf den Anliegerverkehr beschränkt. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, einzulegen.

Greifswald den,


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Anlage

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Bekanntmachungsvermerk:

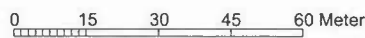
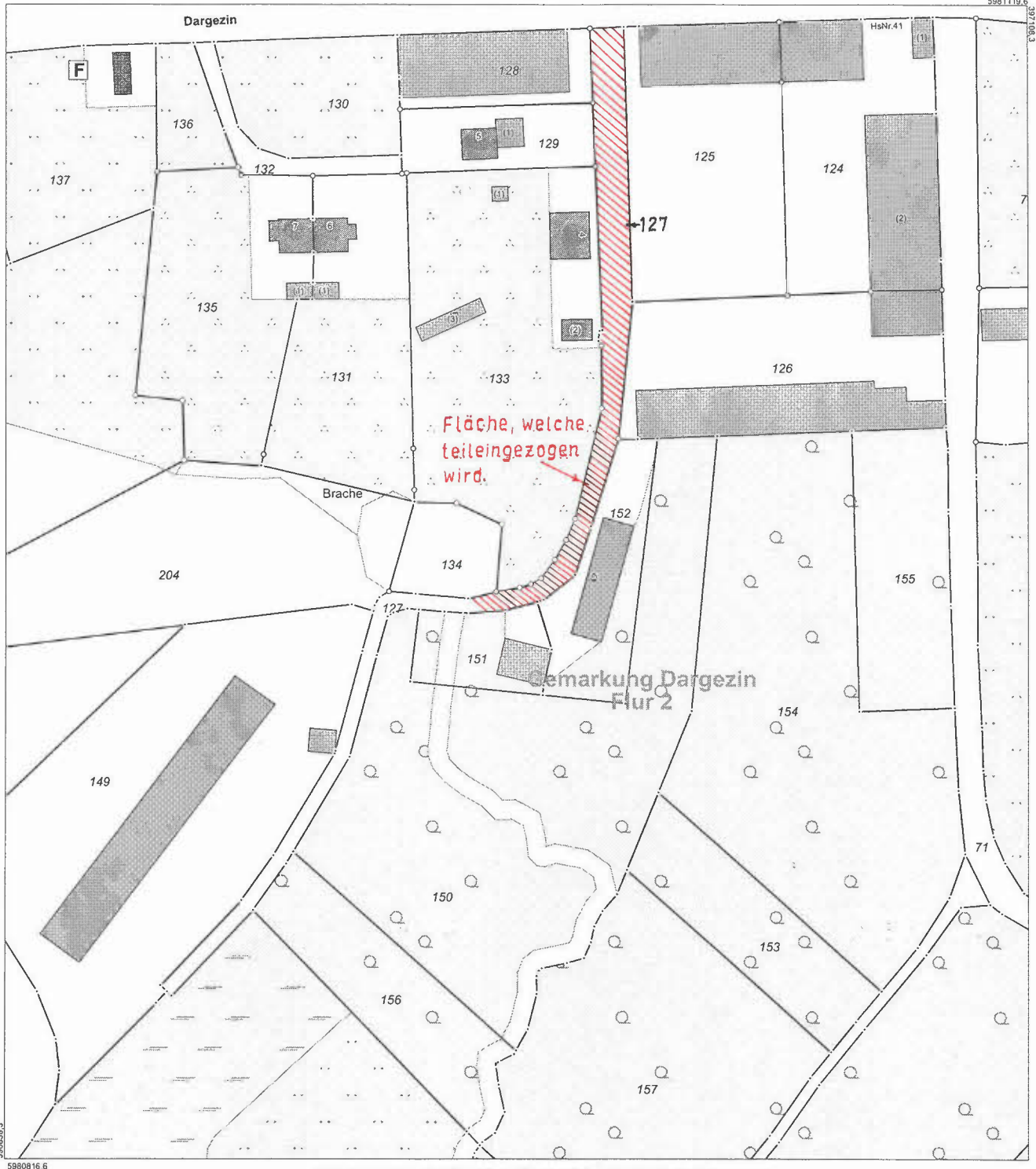
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Mühlenstr. 18c
17389 Anklam

Erstellt am 06.07.2015

Flurstück: 127
Flur: 2
Gemarkung: Dargezin

Gemeinde: Gützkow, Stadt
Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Lage:



Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.